

1970

Ausgegeben zu Bonn am 28. Juli 1970

Nr. 73

Tag	Inhalt	Seite
23. 7. 70	Verordnung über den Schutz vor Schäden durch die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße	1133

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	1140
--	------

Verordnung über den Schutz vor Schäden durch die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße

Vom 23. Juli 1970

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 3 und 5 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 837), zuletzt geändert durch das Kostenermächtigungs-Änderungsgesetz vom 23. Juni 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 805), wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Begriffsbestimmungen

(1) Gefährliche Güter im Sinne dieser Verordnung sind die unter die Klassen Id bis IV a, V und VII der Anlage A zum Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) (Bundesgesetzbl. 1969 II S. 1489) fallenden Stoffe und Gegenstände sowie verflüssigte Metalle.

(2) Soweit in dieser Verordnung auf das Übereinkommen Bezug genommen wird, ist die deutsche Übersetzung maßgebend.

§ 2

Kennzeichnung der Fahrzeuge

(1) Lastkraftwagen und Lastzüge, die gefährliche Güter mit einem Gewicht von insgesamt mindestens 3 000 kg befördern, die nicht durch die ADR-Randnummern 21 500, 31 500, 32 500, 33 500, 41 500 und 51 500 ausgenommen sind, müssen mit zwei quadratischen orangefarbenen Warntafeln (Farbe nach RAL 840 HR Nr. RAL 2007) von 40 cm Seitenlänge ausgerüstet sein. Soweit die Beförderung nach § 7 erlaubnispflichtig ist, müssen die Fahrzeuge auch

bei geringeren Mengen gekennzeichnet werden. Die Warntafeln müssen aus schwer entflammbarem Werkstoff bestehen. Für die Ausrüstung des Fahrzeugs mit Warntafeln hat der Halter zu sorgen.

(2) Die Warntafeln sind vorn und hinten am Fahrzeug senkrecht zur Fahrzeuginnenachse anzubringen; sie müssen deutlich sichtbar sein. Bei Zügen muß die zweite Tafel an der Rückseite des Anhängers angebracht sein.

(3) Die Warntafeln müssen verdeckt oder entfernt sein, wenn keine gefährlichen Güter geladen und die Tanks gereinigt sind; sie dürfen im Falle des Absatzes 1 Satz 1 verdeckt oder entfernt werden, sobald das gesamte Gewicht der geladenen Güter das dort genannte Mindestgewicht unterschreitet.

(4) Andere Vorschriften über die Kennzeichnung von festverbundenen Tanks bleiben unberührt.

§ 3

Schriftliche Weisungen

(1) Für das Verhalten bei Unfällen oder Zwischenfällen aller Art, die sich unterwegs ereignen können, muß der Fahrzeugführer schriftliche Weisungen mitführen, die in knapper Form angeben

1. die Bezeichnung der beförderten gefährlichen Güter und die Art der Gefahr, die sie in sich bergen, sowie die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen, um ihr zu begegnen;
2. die zu ergreifenden Maßnahmen und Hilfeleistungen, falls Personen mit den beförderten Gütern oder entweichenden Stoffen in Berührung kommen;

3. die im Brandfalle zu ergreifenden Maßnahmen, insbesondere die Mittel oder Gruppen von Mitteln, die zur Brandbekämpfung nicht verwendet werden dürfen;
4. die bei Bruch oder sonstiger Beschädigung der Verpackung oder der beförderten gefährlichen Güter zu ergreifenden Maßnahmen, insbesondere wenn sich diese Güter auf der Straße ausgebreitet haben, und
5. die Gefährdung der Gewässer beim Freiwerden der beförderten Güter und die zu ergreifenden Sofortmaßnahmen; auf die Meldepflicht nach § 4 ist hinzuweisen.

(2) Der Beförderungsunternehmer muß sicherstellen, daß das Fahrpersonal von diesen Weisungen Kenntnis nimmt und in der Lage ist, sie sachgemäß anzuwenden. Das Fahrpersonal ist verpflichtet, diese Weisungen zu befolgen.

(3) Die Weisungen müssen sich im oder am Führerhaus und, soweit Warntafeln nach § 2 vorgeschrieben sind, in einem wasserdichten, unverschlossenen Behältnis aus schwer entflammbarem Werkstoff an der Rückseite der Warntafeln befinden. Die Weisungen sind zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

§ 4

Meldepflicht beim Freiwerden gefährlicher Stoffe

Wenn bei Unfällen oder Zwischenfällen gefährliche Stoffe freiwerden, so hat dies der Fahrzeugführer oder, falls er verhindert ist, der Beifahrer unverzüglich der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen.

§ 5

Pflichten des Versenders

(1) Wenn die Beförderung gefährlicher Güter den Vorschriften der §§ 2, 3, 4 oder 7 unterliegt, muß der Versender den Beförderungsunternehmer darauf hinweisen. Die Sorgfaltspflichten des Beförderungsunternehmers werden hierdurch nicht berührt.

(2) Die schriftlichen Weisungen nach § 3 muß der Versender dem Beförderungsunternehmer mitgeben. Soweit der Bundesminister für Verkehr Muster für schriftliche Weisungen bekanntgibt oder auf solche hinweist, sind diese zu verwenden.

(3) Soweit der Versender einen Spediteur in Anspruch nimmt, gelten seine Pflichten nach den Absätzen 1 und 2 gegenüber dem Spediteur. Der Spediteur hat dem Beförderungsunternehmer gegenüber die Pflichten des Versenders.

§ 6

Anforderungen an Tankfahrzeuge und andere ortsbewegliche Behälter

(1) Soweit Tankfahrzeuge mit gefährlichen Gütern nicht den Vorschriften der Druckgasverordnung oder der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten unterliegen, sind auf sie die einschlägigen Bau-, Ausrüstungs- und Betriebsvorschriften der Anlagen zum

ADR anzuwenden. Das gleiche gilt für Aufsetztanks und Flüssigkeitsbehälter (-container) mit einem Fassungsraum von mindestens 1 m³.

(2) Die Halter der von Absatz 1 erfaßten Tankfahrzeuge und Behälter haben auf ihre Kosten feststellen zu lassen, ob die Tankfahrzeuge und Behälter den einschlägigen Bau- und Ausrüstungsvorschriften des ADR entsprechen. Die Tankfahrzeuge und Behälter sind hierzu den nach § 8 Abs. 4 zuständigen Sachverständigen erstmalig vor der ersten Beförderung und dann in den im ADR festgesetzten Zeitabständen vorzuführen. Die Sachverständigen bestimmen Zeit und Ort der Vorführung. Die Vorschriften des ADR über das Prüfverfahren sind anzuwenden. Über jede Prüfung ist eine Prüfbescheinigung auszustellen. Die Prüfbescheinigung oder eine von einem Sachverständigen oder einer Behörde beglaubigte Abschrift ist im Fahrzeug mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

§ 7

Beförderung bestimmter gefährlicher Güter

(1) Die Beförderung der in den Listen I und II der Anlage aufgeführten gefährlichen Güter bedarf in dem dort festgelegten Rahmen der Erlaubnis der Straßenverkehrsbehörde. Sie wird erteilt, wenn durch eine vom Antragsteller beizubringende Bescheinigung von Sachverständigen nach § 8 Abs. 4 nachgewiesen ist, daß

1. bei Transporten nach Artikel 1 Buchst. c des ADR die Anforderungen nach den Anlagen dieses Übereinkommens, bei anderen Transporten die Anforderungen nach der Druckgasverordnung, der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten oder nach § 6 dieser Verordnung oder, soweit § 6 noch nicht gilt, Anforderungen erfüllt sind, die gleichwertigen Schutz gewährleisten, und
2. gegen das Freiwerden des gefährlichen Gutes durch Unfälle, mit denen im Straßenverkehr zu rechnen ist, durch die technischen Anforderungen nach Nummer 1 oder durch zusätzliche technische Maßnahmen Vorsorge getroffen ist; soweit dies nicht der Fall ist, muß die Bescheinigung zum Ausgleich geeignete verkehrsmäßige Auflagen angeben.

Bei verflüssigten Metallen müssen die Voraussetzungen der Nummer 2 erfüllt sein.

(2) Die Erlaubnis bei Gütern der Liste I ist zu versagen,

1. wenn das gefährliche Gut im Transitverkehr befördert werden soll,
2. wenn das gefährliche Gut in einem Gleis- oder Hafenschluß verladen und entladen werden kann, es sei denn, daß die Entfernung des Schienen- oder Wasserweges mindestens doppelt so groß ist wie die tatsächliche Entfernung auf der Straße,
3. soweit in anderen Fällen das gefährliche Gut in umladbaren Flüssigkeitsbehältern (-containern)

oder in Behältern (Containern) für Versandstücke den größeren Teil der Beförderungsstrecke mit der Eisenbahn oder mit einem Binnenschiff befördert werden kann; dies gilt jedoch nur, wenn die gesamte Beförderungsstrecke mehr als 200 km beträgt.

(3) Durch Auflagen kann insbesondere der Beförderungsweg, die Beförderungszeit und die zulässige Höchstgeschwindigkeit festgesetzt, die zulässige Ladung beschränkt, die Unterbrechung der Fahrt bei schlechten Sicht- und Wetterverhältnissen oder in den Hauptverkehrszeiten, das Verbot des Durchfahrens von Kunstbauten, Wasser- und Heilquellenschutzgebieten, die Einrichtung für Funk-sprechverkehr und die Begleitung durch sachkundige Beauftragte angeordnet werden. Der Beförderungsunternehmer und der Fahrzeugführer haben den Auflagen nachzukommen. Die Erlaubnis kann davon abhängig gemacht werden, daß der Transport von der Polizei begleitet wird.

(4) Der örtliche Geltungsbereich jeder Erlaubnis ist festzulegen. Die Erlaubnis kann für eine einzelne Fahrt oder für eine begrenzte oder unbegrenzte Zahl von Fahrten innerhalb einer bestimmten Zeit von höchstens einem Jahr erteilt werden.

(5) Der Erlaubnisbescheid ist mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

(6) Absatz 2 findet keine Anwendung auf Beförderungen von und nach Berlin und den Verkehr mit der DDR.

§ 8

Zuständigkeiten

(1) Die Erlaubnis nach § 7 erteilt für Einzelfahrten die Straßenverkehrsbehörde, in deren Bezirk der erlaubnispflichtige Verkehr beginnt; die zeitlich befristete Erlaubnis für eine begrenzte oder unbegrenzte Zahl von Fahrten erteilt die Straßenverkehrsbehörde, in deren Bezirk der Antragsteller seinen Wohnort, seinen Sitz oder eine Zweigniederlassung hat.

(2) Wird die Ladung außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung aufgenommen, so ist die Behörde zuständig, in deren Bezirk die Übergangsstelle liegt.

(3) Welche Stelle Straßenverkehrsbehörde ist, richtet sich nach Landesrecht. Die zuständigen obersten Landesbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen können für den Einzelfall die erforderlichen Maßnahmen selbst treffen und aus besonderen Gründen von allen Vorschriften dieser Verordnung für bestimmte Einzelfälle oder allgemein für bestimmte Antragsteller Ausnahmen genehmigen.

(4) Zuständig für die Untersuchungen der Tanks und ortsbeweglichen Behälter von mindestens 1 m³ oder für die Ausstellung einer Bescheinigung nach § 7 Abs. 1 sind die amtlichen oder amtlich anerkannten Sachverständigen nach § 24 c der Gewerbeordnung, für Untersuchungen der Tankfahrzeuge mit

Ausnahme der mit diesen fest verbundenen Tanks die amtlich anerkannten Sachverständigen und Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 24 des Straßenverkehrsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 das Fahrzeug oder den Zug nicht mit Warntafeln ausrüstet;
2. ein Fahrzeug führt, das entgegen § 2 Abs. 1 und 2 nicht oder nicht vorschriftsmäßig mit Warntafeln versehen ist oder dessen Warntafeln entgegen § 2 Abs. 3 nicht verdeckt oder entfernt sind;
3. als Fahrzeugführer die nach § 3 vorgeschriebenen schriftlichen Weisungen
 - a) entgegen § 3 Abs. 1 nicht oder mit unzureichendem Inhalt mitführt oder
 - b) entgegen § 3 Abs. 3 Satz 1 nicht an den vorgeschriebenen Stellen mitführt oder
 - c) entgegen § 3 Abs. 3 Satz 2 nicht zur Prüfung aushändigt;
4. entgegen § 3 Abs. 2 es als Beförderungsunternehmer nicht sicherstellt, daß das Fahrpersonal von den Weisungen Kenntnis nimmt und in der Lage ist, sie sachgemäß anzuwenden;
5. entgegen § 3 Abs. 2 Satz 2 als Mitglied des Fahrpersonals die schriftlichen Weisungen nicht befolgt;
6. entgegen § 4 die Polizei nicht oder nicht unverzüglich verständigt;
7. als Versender oder Spediteur dem Beförderungsunternehmer
 - a) nicht die nach § 5 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 notwendigen Hinweise gibt oder
 - b) entgegen § 5 Abs. 2 und 3 keine oder unzureichende Weisungen mitgibt;
8. als Versender dem Spediteur
 - a) nicht die nach § 5 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 notwendigen Hinweise gibt oder
 - b) entgegen § 5 Abs. 2 und 3 keine oder unzureichende Weisungen mitgibt;
9. entgegen § 6 Abs. 2 das Tankfahrzeug oder den Behälter nicht oder nicht fristgemäß zur Prüfung vorführt;
10. entgegen § 6 Abs. 2 die Prüfbescheinigung oder eine beglaubigte Abschrift nicht mitführt oder nicht zur Prüfung aushändigt;
11. als Beförderungsunternehmer oder Fahrzeugführer gefährliche Güter
 - a) ohne die nach § 7 Abs. 1 erforderliche Erlaubnis oder
 - b) entgegen den nach § 7 Abs. 3 gegebenen Auflagen befördert;
12. entgegen § 7 Abs. 5 den Erlaubnisbescheid nicht mitführt oder nicht zur Prüfung aushändigt.

§ 10

Ausnahmen

(1) Die Bundeswehr, der Bundesgrenzschutz, die Truppen der nichtdeutschen Vertragsstaaten des Nordatlantikpaktes sowie der Brief- und Paketdienst der Deutschen Bundespost sind von den Vorschriften dieser Verordnung befreit.

(2) Die Vorschriften des § 3 sind nur anzuwenden, wenn das Gewicht des einzelnen gefährlichen Gutes 3 000 kg überschreitet oder soweit die Sendung gefährliche Güter enthält, die in den Listen I und II der Anlage genannt sind.

(3) Für internationale Beförderungen nach Artikel 1 Buchstabe c des ADR gelten neben dem ADR nur die Vorschriften der §§ 4, 7, 8 und 9 Nr. 6, 11 und 12.

§ 11

Geltung im Land Berlin

Nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbin-

dung mit Artikel 33 Abs. 2 des Kostenermächtigungs-Anderungsgesetzes (Bundesgesetzbl. I S. 805) gilt diese Rechtsverordnung auch im Land Berlin.

§ 12

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden zweiten Kalendermonats in Kraft.

(2) Die §§ 2, 3 und 5 Abs. 2 treten am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden dritten Kalendermonats in Kraft.

(3) § 6 tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden achten Kalendermonats für erstmals in den Verkehr kommende Tankfahrzeuge und andere ortsbewegliche Behälter in Kraft; im übrigen wird das Inkrafttreten des § 6 durch eine Rechtsverordnung des Bundesministers für Verkehr mit Zustimmung des Bundesrates bestimmt.

Bonn, den 23. Juli 1970

Der Bundesminister für Verkehr
Georg Leber

Listen I und II
der gefährlichen Güter, deren Beförderung auf der Straße
nach § 7 erlaubnispflichtig ist

Bemerkungen:

1. Erreicht die beförderte Menge je Lastkraftwagen oder Lastzug die in Spalte 4 genannten Gewichte, so ist die Beförderung erlaubnispflichtig.
2. Werden verschiedene der nachstehend aufgeführten gefährlichen Güter in einem Lastkraftwagen oder Lastzug befördert, so ist die Beförderung erlaubnispflichtig, wenn das gesamte Gewicht dieser Güter die höchste der für eines dieser Güter festgesetzten Menge erreicht oder überschreitet; Nummer 1 bleibt unberührt.
3. Die Gase der Klasse I d dieser Listen — ausgenommen Fluor (Rn. 2131 Ziff. 3) und tiefgekühlte, verflüssigte Gase (Rn. 2131 Ziff. 12) — unterliegen dieser Erlaubnispflicht nicht, wenn sie in vorgeschriebenen Stahlflaschen, Fässern oder Gefäßen befördert werden.

Liste I

Stoffaufzählung nach ADR		Bezeichnung der Stoffe und Gegenstände	Menge in kg
Klasse und Rn.	Ziffer		
1	2	3	4
I d Rn. 2131	3	Fluor	100 kg
	5	Bromwasserstoff, Fluorwasserstoff, Schwefelwasserstoff, Chlor, Schwefeldioxid, Ammoniak	1 000 kg
		Stickstofftetroxid, T-Gas	500 kg
	6	Propan, Cyclopropan, Propylen, Butan, Isobutylen, Isobutan, Butylen	6 000 kg
		Butadien	1 000 kg
	7	Gemische von Kohlenwasserstoffen, gewonnen aus Erdgas oder bei der Verarbeitung von Mineralölprodukten, Kohle usw., sowie die Gemische der Gase der Ziffer 6, soweit unter Ziffer 7 fallend	6 000 kg
	8 a)	Dimethyläther (Methyläther), Vinylmethyläther, Methylchlorid (Monochlormethan), Äthylchlorid (Monochloräthan), Vinylchlorid, Vinylbromid, Methylamin (Monomethylamin), Dimethylamin, Trimethylamin, Äthylamin (Monoäthylamin), Methylmerkaptan	1 000 kg
		Methylbromid (Monobrommethan), Chlorkohlenoxid (Phosgen), Äthylenoxid	500 kg
	8 b)	Monochlordifluoräthan, Monochlortrifluoräthylen, 1,1-Difluoräthan	1 000 kg
	9	Gemische von Kohlendioxid mit höchstens 17 Gewichtsprozent Äthylenoxid, Äthan, Äthylen	1 000 kg
10	Chlorwasserstoff, 1,1-Difluoräthylen, Vinylfluorid		

Stoffaufzählung nach ADR		Bezeichnung der Stoffe und Gegenstände	Menge in kg	
Klasse und Rn.	Ziffer			
1	2	3	4	
I d Rn. 2131	12	Flüssiges Methan, flüssiges Äthan, flüssige Gemische von Methan und Äthan, auch mit Zusatz von Propan oder Butan; flüssiges Äthylen	100 kg	
III a Rn. 2301	1 a)	Schwefelkohlenstoff, Acrolein	1 000 kg	
IV a Rn. 2401	1 a)	Blausäure mit höchstens 3 % Wasser	100 kg	
	1 b)	Wässrige Blausäurelösungen mit höchstens 20 % reiner Säure (HCN)	1 000 kg	
	2 a)	Acrylnitril		
	2 b)	Acetonitril (Methylcyanid), Isobuttersäurenitril		
	4 a)	Allylchlorid		
	11 a)	Acetoncyanhydrin		
	12 a)	Epichlorhydrin		
	12 b)	Äthylendichlorhydrin		
	13 a)	Allylalkohol		
	13 b)	Dimethylsulfat		500 kg
	14	Bleialkyle		1 000 kg
	31 b)	Lösungen anorganischer Cyanide		
81 a)	Organische Phosphorverbindungen			
V Rn. 2501	6 a)	Flußsäure mit mehr als 60 %, aber höchstens 85 % reiner Säure (HF)	1 000 kg	
	7	Fluorborsäure (wässrige Lösungen mit höchstens 78 % reiner Säure)		
	9	Schwefelsäureanhydrid, stabilisiert		
	14	Brom		

Liste II

Stoffaufzählung nach ADR		Bezeichnung der Stoffe und Gegenstände	Menge in kg
Klasse und Rn.	Ziffer		
1	2	3	4
I d Rn. 2131	14 a) und b)	Ammoniak, in Wasser gelöst mit über 35 % bis höchstens 50 % NH ₃	1 000 kg
III c Rn. 2371	1	Wässrige Lösungen von Wasserstoffperoxid mit mehr als 60 % H ₂ O ₂ stabilisiert, Wasserstoffperoxid stabilisiert	1 000 kg
III c Rn. 2371	3	Perchlorsäure in wässriger Lösung mit mehr als 50 %, aber höchstens 72,5 % HClO ₄	1 000 kg
V Rn. 2501	1 a)	Schwefelsäure mit mehr als 85 % reiner Säure (H ₂ SO ₄), Oleum (rauchende Schwefelsäure)	10 000 kg
	2 a) und b)	Salpetersäure mit mehr als 55 % reiner Säure (HNO ₃)	1 000 kg
	6 b)	Flußsäure mit höchstens 60 % reiner Säure (HF)	1 000 kg
	34	Hydrazin in wässriger Lösung mit höchstens 72 % N ₂ H ₄	1 000 kg
VII Rn. 2701	46 a)	Acetylcyclohexansulfonylperoxid mit einem Wassergehalt von mindestens 30 %	5 kg
	47 a)	Diisopropylperoxydicarbonat, technisch rein	10 kg
	49 a)	Tertiäres Butylperpivalat, technisch rein	10 kg
—	—	verflüssigte Metalle	100 kg

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
7. 7. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1329/70 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	8. 7. 70	L 148/1
7. 7. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1330/70 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	8. 7. 70	L 148/3
7. 7. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1331/70 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	8. 7. 70	L 148/5
7. 7. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1332/70 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	8. 7. 70	L 148/6
7. 7. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1333/70 der Kommission über die Festsetzung der durchschnittlichen Erzeugerpreise für Wein	8. 7. 70	L 148/7
8. 7. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1334/70 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	9. 7. 70	L 149/1
8. 7. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1335/70 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	9. 7. 70	L 149/3
8. 7. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1336/70 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	9. 7. 70	L 149/5
8. 7. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1337/70 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	9. 7. 70	L 149/6
8. 7. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1338/70 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Melasse	9. 7. 70	L 149/7
8. 7. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1339/70 der Kommission zur Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Weißzucker und Rohzucker	9. 7. 70	L 149/8
8. 7. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1340/70 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 560/70 hinsichtlich der Verkaufsausschreibungen für Olivenöl aus Beständen der italienischen Interventionsstelle	9. 7. 70	L 149/10
9. 7. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1341/70 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	10. 7. 70	L 150/1
9. 7. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1342/70 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden.	10. 7. 70	L 150/3
9. 7. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1343/70 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	10. 7. 70	L 150/5
9. 7. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1344/70 der Kommission zur Festsetzung der für Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen	10. 7. 70	L 150/7

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie für Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Telefon 22 40 86 — 88.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. Laufender Bezug nur im Postabonnement.

Im Teil III wird das als fortlaufend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (BGBl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Der Teil III kann nur als Verlagsabonnement bezogen werden.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 25,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,65 DM. Dieser Preis gilt auch für die Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1970 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Vorausrechnung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt, Köln 399, oder gegen Vorausrechnung bzw. gegen Nachnahme.

Preis dieser Ausgabe 0,65 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM, bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung. Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.